

Vertrag

zwischen der Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Hendrik Sommer

und der Interessengemeinschaft Frauen und
Familie Prenzlau e. V.
Brüssower Allee 48 a
17291 Prenzlau
vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Sieglinde Knudsen

Präambel

Unter Sozialarbeit an Schulen verstehen die Vertragspartner eine Leistung der Jugendhilfe, die von sozialpädagogischen Fachkräften hauptberuflich an der Diesterweg-Grundschule und der Grundschule „J. H. Pestalozzi“ erbracht wird, ihren Auftrag aber nicht von der Schule und ihren Bedürfnissen, sondern von den Kindern und Jugendlichen und ihrem sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf her definiert. Sozialarbeit an den genannten Schulen ist nicht Bestandteil des schulischen Handelns, sondern findet in Kooperation mit den Lehrkräften statt, hat aber ihren eigenen Auftrag. Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler, ordnet ihren Auftrag aber nicht der Wissensvermittlung unter. Sozialarbeit an den Schulen und die Schulen haben ein unterschiedliches Selbst- und Rollenverständnis und bedienen sich fachlich unterschiedlicher Methoden und didaktischer Konzepte. Sozialarbeit an Schulen entlastet dabei die Lehrkräfte nicht vom Erziehungsauftrag, wie er in § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes formuliert ist. Gleichwohl leistet Sozialarbeit in der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften einen wichtigen Beitrag, um an den Schulen ein lern- und schülerfreundliches Klima zu schaffen, Erziehungsprozesse zu unterstützen und damit auch zum schulischen Erfolg beitragen. Deshalb schließen beide Partner nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Auf der Grundlage der Festlegungen in den Kooperationsverträgen zur Sozialarbeit an der Diesterweg-Grundschule und der Grundschule „J. H. Pestalozzi“ zwischen der jeweiligen Schule, den IG Frauen und Familie Prenzlau e. V. sowie der Stadt Prenzlau als Schulträger vom 25.01.2013 bzw. 28.02.2013, die Bestandteil dieses Vertrages werden, setzen die IG Frauen und Familie Prenzlau e. V. für die **Diesterweg-Grundschule Frau Zaneta**

Ostrowska und für die **Grundschule „J. H. Pestalozzi“ Frau Sybille Scheffler** mit je 20 h/W. verbindlich als Sozialarbeiterinnen ein. Eine namentliche Veränderung ist nur im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragspartnern möglich.

§ 2 Finanzierung und Personal

1. Damit die Aufgaben der Sozialarbeit an den beiden genannten Schulen erfüllt werden können, finanziert die Stadt Prenzlau die unter § 2 genannten zwei Stellen mit einem Personalkostenzuschuss in Höhe von jährlich **26. 000,00 € (sechszwanzigtausend Euro)**.

Die Zahlung erfolgt auf das nachstehende Konto der IG Frauen und Familie Prenzlau e. V. wie folgt:

Für 2014: Vom 01. September 2014 bis 31. Dezember 2014 insgesamt 8. 700,00 € zum 01. September 2014.

Ab 2015: Zwei Raten zu je 13. 000,00 € jeweils zum 01. Januar und zum 01. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Vertragslaufzeit.

IBAN: DE 72170560603424003920
BIC : WELADED1UMP

2. In Erweiterung der unter § 2 Abs. 1 genannten Kooperationsvereinbarungen liegt die Fachaufsicht über die beiden Sozialarbeiterinnen im Amt für Bildung, Kultur und Soziales der Stadt Prenzlau.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt am 01. September 2014 in Kraft und verliert seine Gültigkeit mit der Auflage eines Förderprogramms Sozialarbeit an Schulen durch den Bund, das Land Brandenburg oder den Landkreis Uckermark. Ansonsten wird eine Laufzeit von fünf Jahren vereinbart. Die Laufzeiten der Kooperationsvereinbarungen werden zum 31. 12. 2014 entsprechend angepasst.

Im Übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 4 Schriftformklausel

1. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, berührt dies nicht die übrigen Vertragsbestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der beabsichtigten Regelung am nächsten kommt.

§ 5
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Prenzlau.

Prenzlau, 07.März 2014

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Sieglinde Knudsen
Geschäftsführerin

Kooperationsvereinbarung
zur
Sozialarbeit
an der
Diesterweg-Grundschule Prenzlau

Vereinbarung

zwischen

der Diesterweg- Grundschule Prenzlau (Schule),

vertreten durch:

Frau Carmen Gehrman, **Schulleiterin**

und

der IG Frauen und Familie Prenzlau e.V. (Kooperationspartner)

vertreten durch:

Frau Sieglinde Knudsen, **Geschäftsführerin,**

der Stadt Prenzlau (Schulträger)

vertreten durch:

Herrn Hendrik Sommer, Bürgermeister

1 - Ziele

Durch die Kooperation im Rahmen dieser Vereinbarung soll es an der Schule eine eigenständige Orientierungs- und Strukturierungshilfe für die Kinder geben, die auf die Stärkung und Aktivierung persönlicher Potenziale zielt, bei der Bewältigung von Problemen und Konflikten hilft und die Kinder dabei unterstützt, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

2 - Gegenstand

An der Diesterweg-Grundschule Prenzlau wird auf der Grundlage des Antrages der Schule vom **19. September 2012** und der Entscheidung des Schulträgers vom **21. November 2012** das Projekt „Sozialarbeit an Schulen“ durchgeführt.

3 - Inhalt

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Kooperationspartner als Projektträger, der Schule als Projektnutzer und der Stadt Prenzlau als Projektförderer und deren jeweilige Aufgaben und Leistungen.

Dabei bleiben die durch Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten unberührt.

4 - Aufgaben und Leistungen des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner als Projektträger stellt zur Realisierung des Projektes die erforderliche Fachkraft. Diese ist Beschäftigte des Projektträgers. Der Projektträger trägt dafür Sorge, dass sich die im Projekt Beschäftigte schriftlich verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß des

Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, die Schulordnung und die Weisungsbefugnis des Schulleiters auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes zu beachten.

Der Projektträger verpflichtet sich, die erforderliche Qualifizierung durch Fort- und Weiterbildung seiner im Projekt Beschäftigten sicherzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich nicht um sozialpädagogische Fachkräfte mit entsprechenden Abschlüssen handelt.

Der Projektträger verpflichtet sich, seine im Projekt Beschäftigte im Netzwerk der Schulsozialarbeiter in Prenzlau mitwirken zu lassen und die Teilnahme an Beratungen und den Austausch zu unterstützen.

Der Projektträger sichert zu, dass die Dienstzeit der im Projekt Beschäftigten, Montag bis Donnerstag, 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr garantiert wird, die Arbeitszeit von 20 Stunden je nach Bedarf aber auch variabel genutzt werden kann.

Die im Projekt Beschäftigte führt einen monatlichen Arbeitszeitznachweis, der durch den Schulleiter gegengezeichnet, jeweils bis zum **05. des Folgemonats** dem Projektträger vorgelegt wird.

Die im Projekt Beschäftigte arbeitet auf der Grundlage einer Stellenbeschreibung, die durch die Schule, den Schulträger und den Projektträger vereinbart wird. (Anlage)

Der Projektträger legt den Partnern der Vereinbarung **bis zum 20. Dezember des jeweiligen Jahres** einen Bericht über die Projektarbeit vor.

Der Projektträger legt der Schule ein erweitertes Führungszeugnis der im Projekt Beschäftigten vor.

Die Sicherstellung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes seiner im Projekt Beschäftigten leistet der Projektträger.

Zur Schadensabwendungs- und -minderungspflicht im Bereich der Sach- und Vermögensschäden durch Beschädigung oder Verlust verpflichtet sich der Projektträger, eine Haftpflichtversicherung für die am Projekt Beschäftigte abzuschließen.

Soweit Schülerinnen und Schüler außerhalb schulischer Veranstaltungen an Maßnahmen der im Projekt Beschäftigten teilnehmen, sind für sie durch den Projektträger Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu gewährleisten.

5 - Aufgaben und Leistungen des Schulträgers

Der Schulträger stellt im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten die für das Projekt erforderlichen Räume kostenfrei zur Verfügung. Er sorgt für die dem Projekt angemessene Ausstattung, insbesondere, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, die Möglichkeit der Computernutzung mit Internetanschluss, und die Bereitstellung erforderlicher Sachkosten sowie für die Reinigung im Rahmen des Budgets der Schule. Zusätzliche Mittel für Projekte können im Rahmen des Prenzlauer Profils beantragt werden.

In Abstimmung mit der Schulleitung wird die Nutzung der dem Projekt zur Verfügung stehenden Räume sowohl in der unterrichtsfreien Zeit als auch in den Ferien sichergestellt.

6 - Aufgaben und Leistungen der Schule

Die Schule und der Kooperationspartner erarbeiten auf der Grundlage der konkreten Situation der Schule gemeinsam eine Konzeption bzw. einzelne Handlungskonzepte für die geplanten Maßnahmen und Vorhaben.

Die Schule verpflichtet sich, die im Projekt Beschäftigte im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung erforderlicher Informationen.

Die Schulleitung garantiert die selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit der im Projekt Beschäftigten.

Die Schulleitung ist gegenüber der im Projekt Beschäftigten weisungsberechtigt, insbesondere wenn gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsicht oder Beschlüsse von Mitwirkungsgremien verstoßen wird oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrkräfte durch das Projekt behindert oder gestört wird. Im letzteren Fall soll die Schulleitung zunächst darauf hinwirken, dass die Störungen, soweit sie durch die im Projekt Beschäftigte bedingt sind, abgestellt werden.

Die Schule unterstützt die erforderlichen Fortbildungen für die im Projekt Beschäftigte und ermöglicht die Teilnahme an den schulischen Fortbildungen.

7 - Zusammenarbeit

Schule und Projektträger arbeiten bei der Durchführung des Projektes vertrauensvoll zusammen. Sie achten und respektieren einander mit ihren unterschiedlichen Aufgabenbereichen.

Die Schulleitung, der Schulträger und der Projektträger beraten regelmäßig über alle wichtigen inhaltlichen, personellen und organisatorischen Fragen. Sie treffen sich alle 3 Monate zu einem Gespräch.

Die Schulleitung setzt sich dafür ein, dass die im Projekt Beschäftigte an den Sitzungen der schulischen Mitwirkungsgremien als beratendes Mitglied teilnehmen kann und dies durch entsprechende Beschlüsse garantiert wird.

Die im Projekt Beschäftigte arbeitet eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften, der schulpsychologischen Beratung sowie dem Jugendhilfeträger zusammen. Der Projektträger übt die Dienstaufsicht über die im Projekt Beschäftigte aus. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe berücksichtigt der Projektträger schulische Belange und stimmt sich mit der Schulleitung ab.

8 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zu einer Neuregelung, spätestens bis 31.12.2014.

Die Vereinbarung kann von den Vertragsschließenden unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Schuljahresende bzw. zum Kalenderjahresende gekündigt werden, wenn für einen der Vertragspartner die Zielsetzung nicht mehr erreicht oder die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können.

Sollte durch das Land Brandenburg das angekündigte Förderprogramm „Schulsozialarbeit an Grundschulen“ im Vertragszeitraum aufgelegt werden und der Schulträger die Möglichkeit erhält sich daran zu beteiligen, vereinbaren die Kooperationspartner entweder eine Anpassung der Kooperationsvereinbarung oder eine kurzfristige Beendigung entsprechend der Förderbedingungen.

Unterschriften

_____, _____ Ort, Datum	Kooperationspartner	_____ Knudsen
_____, _____ Ort, Datum	Schule	_____ Wesenberg
_____, _____ Ort, Datum	Schulträger	_____ Sommer

Kooperationsvereinbarung
zur
Sozialarbeit
an der
Grundschule „J. H. Pestalozzi“ Prenzlau

Vereinbarung

zwischen

der Grundschule „J. H. Pestalozzi“ Prenzlau (Schule),

vertreten durch:

Herrn Jörg Wesenberg, Schulleiter

und

der IG Frauen und Familie Prenzlau e.V. (Kooperationspartner)

vertreten durch:

Frau Sieglinde Knudsen, Geschäftsführerin,

der Stadt Prenzlau (Schulträger)

vertreten durch:

Herrn Hendrik Sommer, Bürgermeister

1 - Ziele

Durch die Kooperation im Rahmen dieser Vereinbarung soll es an der Schule eine eigenständige Orientierungs- und Strukturierungshilfe für die Kinder geben, die auf die Stärkung und Aktivierung persönlicher Potenziale zielt, bei der Bewältigung von Problemen und Konflikten hilft und die Kinder dabei unterstützt, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

2 - Gegenstand

An der Grundschule „J. H. Pestalozzi“ Prenzlau wird auf der Grundlage des Antrages der Schule vom **19. September 2012** und der Entscheidung des Schulträgers vom **21. November 2012** das Projekt „Sozialarbeit an Schulen“ durchgeführt.

3 - Inhalt

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Kooperationspartner als Projektträger, der Schule als Projektnutzer und der Stadt Prenzlau als Projektförderer und deren jeweilige Aufgaben und Leistungen.

Dabei bleiben die durch Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten unberührt.

4 - Aufgaben und Leistungen des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner als Projektträger stellt zur Realisierung des Projektes die erforderliche Fachkraft. Diese ist Beschäftigte des Projektträgers. Der Projektträger trägt dafür Sorge, dass sich die im Projekt Beschäftigte schriftlich verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß des

Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, die Schulordnung und die Weisungsbefugnis des Schulleiters auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes zu beachten.

Der Projektträger verpflichtet sich, die erforderliche Qualifizierung durch Fort- und Weiterbildung seiner im Projekt Beschäftigten sicherzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich nicht um sozialpädagogische Fachkräfte mit entsprechenden Abschlüssen handelt.

Der Projektträger verpflichtet sich, seine im Projekt Beschäftigte im Netzwerk der Schulsozialarbeiter in Prenzlau mitwirken zu lassen und die Teilnahme an Beratungen und den Austausch zu unterstützen.

Der Projektträger sichert zu, dass die Dienstzeit der im Projekt Beschäftigten, Montag bis Donnerstag, 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr garantiert wird, die Arbeitszeit von 20 Stunden je nach Bedarf aber auch variabel genutzt werden kann.

Die im Projekt Beschäftigte führt einen monatlichen Arbeitszeitznachweis, der durch den Schulleiter gegengezeichnet, jeweils bis zum **05. des Folgemonats** dem Projektträger vorgelegt wird.

Die im Projekt Beschäftigte arbeitet auf der Grundlage einer Stellenbeschreibung, die durch die Schule, den Schulträger und den Projektträger vereinbart wird. (Anlage)

Der Projektträger legt den Partnern der Vereinbarung **bis zum 20. Dezember des jeweiligen Jahres** einen Bericht über die Projektarbeit vor.

Der Projektträger legt der Schule ein erweitertes Führungszeugnis der im Projekt Beschäftigten vor.

Die Sicherstellung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes seiner im Projekt Beschäftigten leistet der Projektträger.

Zur Schadensabwendungs- und -minderungspflicht im Bereich der Sach- und Vermögensschäden durch Beschädigung oder Verlust verpflichtet sich der Projektträger, eine Haftpflichtversicherung für die am Projekt Beschäftigte abzuschließen.

Soweit Schülerinnen und Schüler außerhalb schulischer Veranstaltungen an Maßnahmen der im Projekt Beschäftigten teilnehmen, sind für sie durch den Projektträger Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu gewährleisten.

5 - Aufgaben und Leistungen des Schulträgers

Der Schulträger stellt im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten die für das Projekt erforderlichen Räume kostenfrei zur Verfügung. Er sorgt für die dem Projekt angemessene Ausstattung, insbesondere, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, die Möglichkeit der Computernutzung mit Internetanschluss, und die Bereitstellung erforderlicher Sachkosten sowie für die Reinigung im Rahmen des Budgets der Schule. Zusätzliche Mittel für Projekte können im Rahmen des Prenzlauer Profils beantragt werden.

In Abstimmung mit der Schulleitung wird die Nutzung der dem Projekt zur Verfügung stehenden Räume sowohl in der unterrichtsfreien Zeit als auch in den Ferien sichergestellt.

6 - Aufgaben und Leistungen der Schule

Die Schule und der Kooperationspartner erarbeiten auf der Grundlage der konkreten Situation der Schule gemeinsam eine Konzeption bzw. einzelne Handlungskonzepte für die geplanten Maßnahmen und Vorhaben.

Die Schule verpflichtet sich, die im Projekt Beschäftigte im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung erforderlicher Informationen.

Die Schulleitung garantiert die selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit der im Projekt Beschäftigten.

Die Schulleitung ist gegenüber der im Projekt Beschäftigten weisungsberechtigt, insbesondere wenn gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsicht oder Beschlüsse von Mitwirkungsgremien verstoßen wird oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrkräfte durch das Projekt behindert oder gestört wird. Im letzteren Fall soll die Schulleitung zunächst darauf hinwirken, dass die Störungen, soweit sie durch die im Projekt Beschäftigte bedingt sind, abgestellt werden.

Die Schule unterstützt die erforderlichen Fortbildungen für die im Projekt Beschäftigte und ermöglicht die Teilnahme an den schulischen Fortbildungen.

7 - Zusammenarbeit

Schule und Projektträger arbeiten bei der Durchführung des Projektes vertrauensvoll zusammen. Sie achten und respektieren einander mit ihren unterschiedlichen Aufgabenbereichen.

Die Schulleitung, der Schulträger und der Projektträger beraten regelmäßig über alle wichtigen inhaltlichen, personellen und organisatorischen Fragen. Sie treffen sich alle 3 Monate zu einem Gespräch.

Die Schulleitung setzt sich dafür ein, dass die im Projekt Beschäftigte an den Sitzungen der schulischen Mitwirkungsgremien als beratendes Mitglied teilnehmen kann und dies durch entsprechende Beschlüsse garantiert wird.

Die im Projekt Beschäftigte arbeitet eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften, der schulpsychologischen Beratung sowie dem Jugendhilfeträger zusammen. Der Projektträger übt die Dienstaufsicht über die im Projekt Beschäftigte aus. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe berücksichtigt der Projektträger schulische Belange und stimmt sich mit der Schulleitung ab.

8 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zu einer Neuregelung, spätestens bis 31.12.2014.

Die Vereinbarung kann von den Vertragsschließenden unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Schuljahresende bzw. zum Kalenderjahresende gekündigt werden, wenn für einen der Vertragspartner die Zielsetzung nicht mehr erreicht oder die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können.

Sollte durch das Land Brandenburg das angekündigte Förderprogramm „Schulsozialarbeit an Grundschulen“ im Vertragszeitraum aufgelegt werden und der Schulträger die Möglichkeit erhält sich daran zu beteiligen, vereinbaren die Kooperationspartner entweder eine Anpassung der Kooperationsvereinbarung oder eine kurzfristige Beendigung entsprechend der Förderbedingungen.

Unterschriften

_____, _____ Ort, Datum	Kooperationspartner	_____ Knudsen
_____, _____ Ort, Datum	Schule	_____ Wesenberg
_____, _____ Ort, Datum	Schulträger	_____ Sommer